

#### **4. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN ( § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)**

##### **4.1 Telefon, Strom, Wasserversorgung und Entwässerung**

In den Verkehrswegen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Die zuständigen Versorgungsträger sollen von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet 6 Monate vor Baubeginn schriftlich unterrichtet werden.

Wasserversorgung und Entwässerung sowie evtl. erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.

Bei Anpflanzungen im Bereich der Ver- und Entsorgungstrassen sind die Trassen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

#### **5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN ( § 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB)**

##### **5.1 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum**

Innerhalb des öffentlichen Straßenraumes sind mind. 5 standortgerechte, kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, wobei die Qualität der Hochstämme als mind. 3xv., m. B., Stammumfang 16-18 cm festgesetzt wird. Zu pflanzen sind:

*Sorbus aria (Mehlbeere) oder Acer campestre 'Élsrijk' (Feldahorn).*

Bei städtebaulicher Erfordernis kann der Pflanzstandort verschoben werden, die Anzahl der Bäume im Straßenraum darf jedoch nicht reduziert werden.

Die Baumscheiben sind in der Mindestgröße 1,50 m x 1,50 m auszubilden und mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen unterschiedlicher Artenzusammensetzung entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen zu bepflanzen oder standortgerecht anzusäen.

##### **5.2 Anlage einer freiwachsenden Hecke**

Am westlichen Rand des Planungsgebietes ist zur Abgrenzung des Planungsgebietes gegenüber der freien Landschaft eine mehrreihige freiwachsende Hecke in einer Mindestbreite von 10,00 m auf öffentlicher Grundstücksfläche anzulegen.

Zu verwenden sind Gehölze der hier pot. nat. Vegetation :

An den übrigen Grenzen des Planungsgebietes im Norden, Westen und Süden ist eine zweireihige , freiwachsende Hecke anzulegen. Zu verwenden sind folgende Sträucher in der Qualität 2 x v., 60/100 bei einem Pflanzabstand von 1,0 x 1,5 m:

*Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere Pfaffenhütchen, gew. Schneeball, Traubenkirsche, Hartriegel, rote Heckenkirsche, Kreuzdorn.*

Für alle Grundstücksflächen gilt, daß mindestens eine Grundstücksfläche auf der gesamten Länge mit einer freiwachsenden Hecke oder geschnittenen Hecke aus o.a. Arten einzufrieden ist.

##### **5.3 Baumpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen**

Auf allen privaten Grundstücksflächen sind mind. 1 Laubbaum in der Qualität H., 3 x v., 14-16 sowie 3 Obstbäume ( H., ab 7 cm Stammumfang ) zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte und landschaftstypische Obst- und Laubbäume nach Wahl des Grundstückseigentümers.